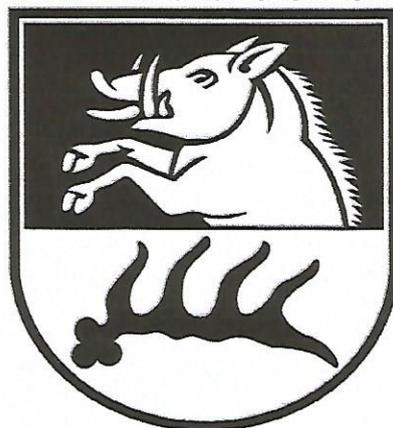


VfL Eberstadt 04



Satzung des VfL Eberstadt 1904 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Vereinsordnung	4
§ 7 Weitere Rechten und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vereinsausschuss.....	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Abteilungen	7
§ 13 Vereinsjugendleiter	8
§ 14 Haftung der Organmitglieder.....	8
§ 15 Kassenrevision	8
§ 16 Haftungsausschluss	8
§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.....	9
§ 18 Gerichtsstand	9
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 22.08.1904 gegründet und trägt den Namen „Verein für Leibesübungen 1904 e. V.“, als Abkürzung „VfL Eberstadt 1904 e.V.“. Die Vereinsfarben sind „schwarz-weiß“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 100621 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Eberstadt, Kreis Heilbronn.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied:
 - a. im Württembergischer Landessportbund (WLSB)
 - b. in der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung
 - a. des Sports;
 - b. der Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie das Einstudieren von Theaterstücken und deren Aufführungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt.
- (3) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (4) Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. dem Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch die Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle Mitglieder und sind mit ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt zum Jahresende erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund und nur auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vereinsausschuss erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - c) Nichtzahlung von Beitragsrückständen nach vorheriger Mahnung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 (3) a), b) durch den Vereinsausschuss, ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Gegen diese Entscheidung des Vereinsausschusses hat das Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Zusammentritt dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Gemäß §4 (3) c) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Beschließt der Vereinsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, so sind alle etwaigen in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen werden durch den Vereinsausschuss festgelegt und in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsordnung

- (1) Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Satzung und seiner Ordnungen mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Finanzordnung. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der Vorstand und der Vereinsausschuss zuständig. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 7 Weitere Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Abteilungsordnungen sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (4) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch die Satzung oder sonstige Ordnungen festgelegten Abgaben und Leistungen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, von denen alle ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind, und kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
- (2) Einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar hat auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich über das örtliche Nachrichtenblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenrevisoren
 - b. Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre im Wechsel:
 - i. im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, Stellvertreter (Bereich Technik) sowie der Schriftführer;
 - ii. im zweiten Jahr Stellvertreter (Bereich Sport) und Kassier.
 - c. Die Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter und Ausschussmitglieder sowie 2 Kassenprüfer werden jährlich gewählt bzw. bestätigt.
 - d. Der Vereinsjugendleiter wird auf 2 Jahre gewählt.
 - e. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - f. Entlastung des Vorstands, des Kassierers und des Schriftführers.
 - g. Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h. Bearbeitung von Anträgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter, welche die Entlastung der Funktionäre vornimmt. Diese Person darf weder dem Vorstand noch dem Kreis der zu wählenden Kandidaten angehören.
- (6) Kandidaten können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Kandidat muss seiner Aufstellung/ Kandidatur zustimmen, bevor er sich der Wahl stellt. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die betreffende Person vorab schriftlich einer Aufstellung zustimmt und eine mögliche Wahl Voraus annimmt.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung des Vereins von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll durch den Schriftführer, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder ab 16 Jahren dies beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem der 1. Vorsitzende einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstands
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern jeder Abteilung
 - c. dem Vereinsjugendleiter
 - d. den 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern
- (2) Die hauptsächlichen Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a. Beschluss des jährlichen Haushaltsplans und Verabschiedung bis Ende März.
 - b. Kontrolle der Beschlüsse und durchgeführten Maßnahmen durch die Vorstandschaft.
 - c. Über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die vom Vorstand vorgelegt werden
 - d. Über alle Angelegenheiten zu beschließen, die ihm durch diese Satzung zugewiesen werden.
- (3) Die Ausschusssitzungen finden mindestens 1/4-jährlich statt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Ausschusssitzung.
- (5) Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Jede Abteilung, vertreten durch ihren Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter haben nur eine Stimme.
- (7) Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand verbindlich.
- (8) Der Vereinsausschuss ist nicht berechtigt, Mitglieder persönlich zu verpflichten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, aus den beiden Stellvertretenen Vorsitzenden für die Bereiche Sport und Technik sowie aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands gemäß nachfolgendem Absatz (3).
- (2) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie sind alleinvertretungsberechtigt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Innenverhältnis gilt die Allein-Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - i. Vorsitz bei allen Versammlungen
 - ii. Richtungsweisend für den Verein
 - b. Stellvertretender Vorsitzender Bereich Sport
 - i. Ansprechpartner für alle sportlichen Belange innerhalb des Vereins.
 - ii. Führen eines Mitgliederverzeichnisses
 - c. Stellvertretender Vorsitzender Bereich Technik
 - i. Zuständig für das feste und bewegliche Vereinsinventar.
 - ii. Zuständig für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - d. Hauptkassier
 - i. Zuständig für die Buchführung von Einnahmen und Ausgaben.
 - ii. Zahlungen, die nicht auf Grund eingegangener Verpflichtungen fällig werden, bedingt der Genehmigung des Vorstandes.

- e. Schriftführer und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Zuständig für das Führen von Protokollen aller Versammlungen des Vorstandes und Sitzungen des Vereinsausschusses.
 - ii. Protokolle werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben
 - iii. Zuständig für den Schriftwechsel nach Außen, jedoch nur für Belangen die den Vorstand betreffen.
 - iv. Jeweilige Handhabung des Schriftwechsels ist innerhalb des Vorstands abzusprechen.
 - v. Zuständig für entsprechende Veröffentlichungen in der Lokalpresse und überörtlichen Presse über Vereinsveranstaltungen vor und nach der Durchführung.
- (4) Die Wahl des Vorstands wird gemäß §9 Absatz (4) b) vorgenommen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann. Scheiden innerhalb einer Amtszeit mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen gesamten Vorstandes stattfinden.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist auch berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind selbstständig.
- (2) Jede Abteilung kann eine Abteilungsordnung festlegen. Sie wählt einen Abteilungsvorstand, dieser besteht mindestens aus:
- a. Abteilungsleiter
 - b. stellvertretender Abteilungsleiter
 - c. Abteilungskassier
- (3) Die Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden in den jeweiligen jährlichen Abteilungsversammlungen gewählt und gemäß § 9 Absatz (4) c) von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung. Dem Hauptkassier ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Die Abteilungskassiere sind verpflichtet Quartalsberichte sowie einen Jahresabschlussbericht dem Hauptkassier vorzulegen.
- (5) Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt und von Übungsleitern betreut. Des Weiteren tragen Sie die Verantwortung für die beim Übungsbetrieb benutzen Sportgeräte.
- (6) Die Abteilungsleiter führen die Aufsicht über ihre Abteilung und wirken nach Kräften auf sportliche Erfolge ihrer Abteilung hin. Sie sind Bindeglied und Koordinatoren zwischen den Abteilungen.
- (7) Gemäß §10 Absatz (1) b) sind sie Mitglied im Vereinsausschuss.
- (8) Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Prüfung durch den Vorstand.

§ 13 Vereinsjugendleiter

- (1) Der Vereinsjugendleiter ist für die Koordination der Jugendarbeit im Verein und für die Durchführung von Jugendveranstaltungen zuständig.
- (2) Der Vereinsjugendleiter wird jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Wird kein Vereinsjugendleiter gewählt, wird die Vereinsjugend durch den Jugendleiter der Abteilung Fußball im Vereinsausschuss vertreten. Die Koordinationsaufgaben der Jugendabteilungen liegen dann im Aufgabenbereich des stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Sport.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Kassier haftet für Kassenabmangel, welchen er grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

§ 15 Kassenrevision

- (1) Kassenprüfer werden gemäß § 9 Absatz (4) c) gewählt.
- (2) Sie prüfen die Kasse und das Rechnungswesen sowie alle Unterlagen und Belege mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis berichten Sie mündlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Sie nehmen an Sitzungen des Vorstandes nicht teil und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers innerhalb der Amtszeit ist vom Vorstand eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte bzw. bei Vereinsveranstaltung erleiden, insoweit die Schäden durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

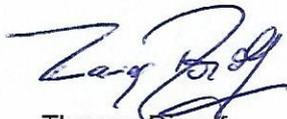
- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Auflösung des Vereins. Änderungen der Satzung werden mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt, gemäß § 9 Absatz (7).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Anträge über die Auflösung des Vereins sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Für die Auflösung von Abteilungen gilt Absatz (2) und (3) gegenüber dem Hauptverein. Bei Auflösung einer Abteilung bleibt das Vermögen im Hauptverein und wird weiterhin für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Eberstadt, Kreis Heilbronn. Der Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 24.02.2012. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Thomas Dierolf

1. Vorsitzender



Carmen Göhring

Schriftführerin